

Kilian Becker · Rechtsanwalt · Riendlhäuser 1 · 94110 Wegscheid

An den  
Bayerischen Verfassungsgerichtshof  
Prielmayerstr. 5

80335 München

17.10.2011

### Popularklage

in Sachen

Thomas Schrollinger, Jauerstr. 33, 90473 Nürnberg

- Antragsteller zu 1) -

Agnes Becker, Riendlhäuser 1, 94110 Wegscheid

- Antragstellerin zu 2) -

Simon Löwen, Michael-Wening-Str. 11, 94474 Vilshofen

- Antragsteller zu 3) -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kilian Becker, Riendlhäuser 1, 94110 Wegscheid

wegen Art. 71 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)

Namens und mit Vollmacht der Antragsteller - Vollmachtsurkunden anbei - beantrage ich:

Art. 71 I und VI BayHSchG wird für nichtig erklärt.

### Begründung:

Der Antragsteller zu 1) ist Vater von drei Kindern im Alter von 10, 13 und 15 Jahren. Er hat zu erwarten, daß ihn und/oder seine Kinder in einigen Jahren die finanzielle Belastung durch Studiengebühren treffen wird.

Die Antragstellerin zu 2) ist Studentin der Tiermedizin an der Ludwigs-Maximilians-Universität München.

Der Antragsteller zu 3) ist Student (Lehramt für Gymnasien in den Fächern Geographie und Englisch) an der Universität Passau.

Die Popularklage richtet sich gegen Art. 71 I und VI BayHSchG. Diese Vorschriften lauten wie folgt:

„Art. 71 I: Die Hochschulen erheben von den Studierenden Studienbeiträge als Körperschaftsangelegenheit. Die Studienbeiträge dienen der Verbesserung der Studienbedingungen. An den Universitäten und Kunsthochschulen beträgt der Studienbeitrag für jedes Semester mindestens 300 Euro und höchstens 500 Euro; an den Fachhochschulen beträgt er für jedes Semester mindestens 100 Euro und höchstens 500 Euro. Bei der Einteilung des Studienjahres in andere Zeitabschnitte werden die Studienbeiträge entsprechend dem Umfang der Vorlesungszeit bemessen; bei Teilzeitstudiengängen werden sie entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt. Die Hochschulen können die Studienbeiträge für die einzelnen Studiengänge in unterschiedlicher Höhe festlegen. Bei einem Studium an mehreren Hochschulen ist der Studienbeitrag an jeder Hochschule zu entrichten, es sei denn, daß das Studium auf Grund einer Studien- oder Prüfungsordnung durch gleichartige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgt; in diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.“

„Art. 71 VI: Das Nähere, insbesondere zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge, regelt die Hochschule durch Satzung.“

Die angegriffenen Vorschriften verletzen das Grundrecht der Handlungsfreiheit, Art. 101 BV. Die Verpflichtung zur Zahlung von allgemeinen Studienbeiträgen greift in die Ausbildungsfreiheit ein. Sie knüpft an die Immatrikulation für ein Studium an einer staatlichen Hochschule Bayerns an und steht damit in engem Zusammenhang mit dem Besuch einer Ausbildungsstätte im Hinblick auf die spätere Ausübung eines Berufs. Sie läßt zudem - objektiv - eine berufsregelnde Tendenz erkennen (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 28. 5. 2009, Az. Vf. 4-VII-07).

Dieser Eingriff ist durch den allgemeinen Gesetzesvorbehalt, unter dem das Grundrecht der Handlungsfreiheit steht, nicht gerechtfertigt.

Art. 101 BV setzt dem Gesetzgeber selbst Schranken beim Erlaß von Rechtsvorschriften, die in die Freiheits- und Berufssphäre des Einzelnen eingreifen; insbesondere gilt hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die materiellen Anforderungen hängen von der Tragweite der Beeinträchtigung der Ausbildungs- und Berufsfreiheit ab; die Regelungsbefugnis des Gesetzgebers ist um so enger begrenzt, je mehr sie die Freiheit der Ausbildungs- und Berufswahl berührt.

Die Erhebung von Studienbeiträgen beurteilt sich nach den Maßstäben für eine Berufsausübungsregelung im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 12 I GG, die im beruflichen Anwendungsbereich des Art. 101 BV herangezogen werden kann.

Eine Berufsausübungsregelung ist zulässig, wenn sie durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist, wenn die gewählten Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sind und wenn die durch sie bewirkte Beschränkung der Berufsausübung den Betroffenen zumutbar ist; in diesen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Berufsausübungsregelungen ist das Gebot der Verhältnismäßigkeit enthalten.

Diesen Anforderungen entsprechen die angegriffenen Bestimmungen nicht.

Mit der Einführung der Studienbeiträge verfolgte der Gesetzgeber den Zweck, eine Verbesserung der Studienbedingungen durch Beteiligung der Studierenden zu finanzieren. Die Studienbeiträge sollten auch zu Veränderungen im Verhältnis von Studierenden und Lehrenden beitragen. Die Hochschulen sollten sich im Bereich der Lehre stärker als bisher an den Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden orientieren, um im Wettbewerb untereinander attraktiv zu bleiben (vgl. LT-Drs. 15/4396 S. 1 f., 4).

Leistungsfähigkeit und Effizienz staatlicher Hochschulen im Bereich der Lehre sind offenkundig wichtige Gemeinschaftswerte.

Die Erhebung von Studienbeiträgen gemäß Art. 71 I, VI BayHSchG ist zur Erreichung dieser Zweckbestimmungen nicht geeignet.

Die Erhebung von Studienbeiträgen gemäß Art. 71 I, VI BayHSchG führt vielmehr dazu, daß die von den Studierenden eingezogenen Gelder im großen Umfang gehortet oder zweckentfremdet werden.

Zum 31. 12. 2009 verfügten die bayerischen staatlichen Hochschulen über nicht ausgegebene „Restmittel“ in Höhe von 106 Millionen Euro.

Beweis: Schreiben von Wissenschaftsminister Dr. Heubisch an die Hochschulleitungen vom 16. 11. 2010 (Anlage ASt 1)

Über aktuellere Zahlen verfügt das Wissenschaftsministerium nicht. Jedenfalls hat es diese bislang nicht veröffentlicht. Der Unterzeichner konnte bei einer vor einigen Tagen durchgeführten Recherche auf der Internetseite des Wissenschaftsministeriums nur den in dem Schreiben bereits erwähnten Bericht an den Bayerischen Landtag über die Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge 2009 ausfindig machen.

Angesichts der Summe von 106 Millionen Euro ist es offensichtlich verfehlt, von „Restmitteln“ zu sprechen. Vielmehr macht der Betrag deutlich, daß ein erheblicher Anteil der Gebühren von den Studierenden nur eingezogen wird, um dann „auf Halde zu liegen“. Geschädigt werden durch dieses Verfahren die Studierenden, einzig begünstigt sind die jeweils kontoführenden Banken.

Ein Aufhäufen der studentischen Gelder verhindert jedoch zumindest den Mißbrauch und die Zweckentfremdung derselben, der offenbar flächendeckend ist.

So wurde an der Universität Würzburg unter Verwendung von 130.000 Euro aus Studiengebühren ein Hörsaal gebaut und für 70.000 Euro Mobiliar angeschafft. Solche Ausgaben - Schaffung von Räumlichkeiten mit Tisch und Stuhl - sind unter „Grundausstattung“ zu verbuchen, eine „Verbesserung“ der Studienbedingungen geht damit nicht einher.

Gleiches gilt für die Universität Passau. Hier wurde 2010 für rund 90.000 Euro Mobiliar, überwiegend Tische und Stühle, angeschafft. Diese Ausgabe wurde mit einem Anteil von rund 28.000 Euro aus Studiengebühren finanziert. Im Sommersemester 2011 mietete die Universität drei Seminarräume. Die Miete wird ausschließlich aus Studiengebühren bezahlt, ein Teil des o. g. Mobiliars wurde zur Erstausrüstung der gemieteten Räume verwendet.

Nicht als „Verbesserung“ ist es auch anzusehen, wenn, wie an der Ludwigs-Maximilians-Universität München (LMU) geschehen, 700.000 Euro für die Aufstockung eines Gebäudes verwendet werden. Weitere Beispiele aus der LMU wie die Anschaffung von Hörsaalwegweisern für 20.000 Euro, die Verlängerung der Pfortenöffnungszeiten für 18.000 Euro oder die Einrichtung von Teeküchen für Dozenten für 10.000 Euro mögen zwar weniger schwerwiegend sein, sind aber nichtsdestotrotz bezeichnend.

Eine „Verbesserung“ kann es auch nicht sein, wenn am Geschwister-Scholl-Institut für politische Wissenschaften der LMU die Hälfte der Lehre (Kostenaufwand rund 330.000 Euro) aus Studiengebühren finanziert wird.

An der Universität Passau ist eine Online-Einschreibung für alle Studiengänge grundsätzlich verpflichtend, ein Studium ohne diesen Verfahrensschritt also überhaupt nicht möglich. Trotzdem wird dieses Verfahren ausschließlich durch Studiengebühren finanziert. Dies hat mit den Studienbedingungen, geschweige deren Verbesserung, nichts mehr zu tun. Vielmehr wälzt die Universität die Finanzierung grundlegender Verwaltungsaufgaben auf die Studierenden ab.

Die Kosten für die Raumplanung, der Zuweisung der Seminarräume und Hörsäle, werden durch die Universität Passau ebenfalls ausschließlich aus Studiengebühren finanziert.

Bei all diesen Beispielen ist zu beachten, daß die Antragsteller eine Darlegung und einen Nachweis für den Umfang des Anhäufens und der Zweckentfremdung von Gebührengeldern an Hochschulen in ganz Bayern nicht erbringen können, da das erforderliche Wissen den Antragstellern nur sehr lückenhaft zugänglich ist. Die Hochschulen sind nicht bestrebt, Anhäufen und Zweckentfremdung von Gebührengeldern transparent zu machen. Selbst den Studentenvertretern in den entsprechenden Gremien, von Minister Dr. Heubisch in Anlage ASt 1 angesprochen als „komplexe[s] Verfahren unter paritätischer Studierendenbeteiligung“, werden die nötigen Informationen oftmals nur unvollständig und zögerlich zur Verfügung gestellt. Zudem werden die Informationen und die Gremienarbeit als vertraulich gekennzeichnet. Die Aufteilung der Gelder in solche für die gesamte Hochschule und solche für die Fakultäten erschwert die Informationslage weiter.

Die Staatsregierung, die über alle Informationen verfügt bzw. sich diese von den Hochschulen beschaffen kann, wird im Verfahren die nötige Aufklärung zu geben haben.

Daß und wie die Geheimhaltung des Mißbrauchs von Gebührengeldern selbst dann vonstatten geht, selbst wenn die Universität Zahlen veröffentlicht, zeigt der folgende Vorgang an der Universität Passau. Dem öffentlich zugänglichen Zahlenwerk, im Internet zu finden unter der

Adresse [www.uni-passau.de/3456.html](http://www.uni-passau.de/3456.html), sind die folgenden Informationen zu entnehmen: Bereits im Jahr 1995 verfügte die Universitätsbibliothek Passau über einen Etat von etwa 2,5 Millionen Euro. Im Jahr 2001 war der Etat leicht angestiegen auf ziemlich genau 2,5 Millionen Euro. Dem folgte eine stetige Verminderung, bis im Jahr 2005 der bisherige Tiefstand von etwa 1,5 Millionen Euro erreicht war. Die Universitätsbibliothek verfügte also im Jahr 2005 nur noch über 60 % der Gelder von vor 10 Jahren. Unter Berücksichtigung der Inflation wird man eher von kaum der Hälfte derjenigen Gelder ausgehen müssen, die der Bibliothek 1995 zur Verfügung standen.

2007 ist eine „Entnahme für Nicht-Literaturzwecke“ in Höhe von 245.200 Euro verzeichnet, und, erstmalig, eine Zuführung von Studiengebühren in Höhe von 592.000 Euro. Der Anteil der Studiengebühren am Bibliotheksetat betrug 2007 somit 41 %.

2008 ist wieder eine „Entnahme für Nicht-Literaturzwecke“ verzeichnet, diesmal sogar in Höhe von 428.600 Euro. Es werden Studiengebühren in Höhe von 855.000 Euro zugeführt, was einem Studiengebührenanteil am Bibliotheksetat von 53 % entspricht.

Beweis: Internetseite der Universität Passau, abrufbar unter [www.uni-passau.de/3456.html](http://www.uni-passau.de/3456.html)  
(Anlage ASt 2)

Daß ohne die Zuführung von Studiengebühren der durch „Entnahmen“ geplünderte Bibliotheksetat zu einem sofortigen Zusammenbruch des gesamten Bibliotheksbetriebs geführt hätte, liegt auf der Hand.

Die Bezeichnung „Entnahmen für Nicht-Literaturzwecke“ dient jedoch nur der Verschleierung des tatsächlichen Verwendungszwecks. Mit dem entnommenen Geld wurde eine Tiefgarage saniert.

Die Universität Passau verfügt über eine Tiefgarage, die einem Teil der motorisierten Studenten - da die Kapazität nicht für alle motorisierten Studenten reicht - zugänglich ist.

Die Benutzung dieser Tiefgarage war und ist kostenlos.

Alle Studierenden an der Universität Passau haben hingegen 500 Euro Studiengebühren pro Semester zu entrichten.

An der LMU betragen die Studiengebühren ebenfalls 500 Euro pro Semester. An der Fakultät 10, der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft, können im Studiengang Philosophie schon jetzt nicht mehr als 300 Euro verwendet werden.

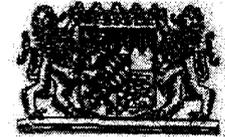
Beweis: Aussage des Dekans der Fakultät 10, Prof. Dr. Nida-Rümelin, in der „Süddeutschen Zeitung“ (Anlage ASt 3)

Dieser Popularklage sind drei Abschriften beigefügt. Sollte eine andere Zahl von Abschriften benötigt werden, bitte ich den Gerichtshof um Mitteilung.

Kilian Becker

Kilian Becker  
Rechtsanwalt

Der Bayerische Staatsminister  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Dr. Wolfgang Heubisch, MdL



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, 80327 München

An die  
Vorsitzenden der Leitungsgremien der  
staatlichen bayerischen Hochschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

München, 19. November 2010

**Studienbeiträge;  
zeitnahe Verwendung der Restmittel**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrter Herr Rektor,

mit meinem Schreiben vom 13. April 2010 habe Sie gebeten, darauf zu achten, dass noch vorhandene größere Restmittel aus eingenommenen Studienbeiträgen früherer Erhebungszeiträume zeitnah bedarfsgerecht verausgabt werden. In meinem Bericht an den Bayerischen Landtag über die Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge an den staatlichen Hochschulen in Bayern 2009 habe ich angesichts der zum 31.12.2009 auf 106 Mio. Euro weiter angewachsenen Reste zugesichert, Sie an diesen Appell erneut zu erinnern.

Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer zügigen und zweckentsprechenden Verwendung der Studienbeiträge zur Verbesserung der Studienbedingungen sind mir sehr wohl bewusst. Vor allem das komplexe Verfahren unter paritätischer Studierendenbeteiligung muss daher in Rech-

**ABI 2011**  
DOPPELT STARK



WEGE INS STUDIUM  
studieren-in-bayern.de

Telefon:  
Telefax:

E-Mail: [wolfgang.heubisch@stmwfk.bayern.de](mailto:wolfgang.heubisch@stmwfk.bayern.de)  
Internet: [www.stmwfk.bayern.de](http://www.stmwfk.bayern.de)

Salvatorstraße 2 · 80333 München  
U3, U4, U5, U6 · Haltestelle Odeonsplatz

nung gestellt werden. In meinem Bericht an den Landtag habe ich auf diese Rahmenbedingungen hingewiesen, die einen zeitnahen und vollständigen Mittelabfluss hemmen.

Um die politische Unterstützung für die Erhebung der Studienbeiträge in Bayern nicht zu gefährden, möchte ich aber im nächsten Jahr dennoch nicht von einem weiteren Ansteigen der Restmittel berichten müssen, sondern auf einen Abfluss der angesparten Reste hinweisen können. Der politische Druck gegen eine Beibehaltung der Studienbeiträge hat im Zusammenhang mit der Abschaffung der Studienbeiträge und der vergleichbaren Gebühren in anderen Ländern zugenommen. Außerdem ist es für die Akzeptanz der Studierenden wesentlich, dass die eingenommenen Mittel zeitnah eingesetzt werden und die Studierenden als Beitragszahler die Verbesserungen noch als „ihre unmittelbare Beitragsleistung“ wahrnehmen können.

Die bayerische Staatsregierung hat sich eindeutig für eine Beibehaltung der Studienbeiträge und der damit verbundenen Möglichkeiten der Hochschulen zur Verbesserung der Studienbedingungen über die staatliche Grundausstattung hinaus ausgesprochen.

In diesem Sinne wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie für einen zeitnahen Restabfluss Sorge tragen könnten.

Mit bestem Dank für Ihre Unterstützung und freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Heubisch



## Hier werden Karrieren gemacht!

Studierende \* Service & Beratung \* Studierendensekretariat \* Semester- und Studienbeiträge \* Studiengebühren \* Verwendung der Studiengebühren

### Bibliothek

Die Universitätsbibliothek beschreibt drei Verwendungsbereiche von Studienbeitragsmitteln:

1. die Aufrechterhaltung und das Angebot von Öffnungszeiten, die dem studentischem Interesse entsprechen,
2. das Angebot von Informations- und Literaturquellen, die aus dem regulären Bibliotheksetat nicht bereitgestellt werden könnten, wie z. B. zusätzliche Exemplare für die Lehrbuchsammlungen, elektronische Bücher und elektronische Zeitschriften,
3. die Entwicklung und Bereitstellung von zusätzlichen Service-Angeboten, die aus regulären Mitteln nicht bereitgestellt werden könnten, wie z. B. besondere Bereiche in den Freihandbereichen (Gruppenarbeitsräume).

Die Universitätsbibliothek sucht in diesen Fragen stets engen Kontakt zu den Studierendenvertretungen, um gemeinsam zu definieren, was unter grundlegende Infrastrukturangeboten und was unter zusätzlichen Leistungen, die aus Studienbeitragsmitteln bestritten werden, zu verstehen ist.

### Geplante Verwendung 2010

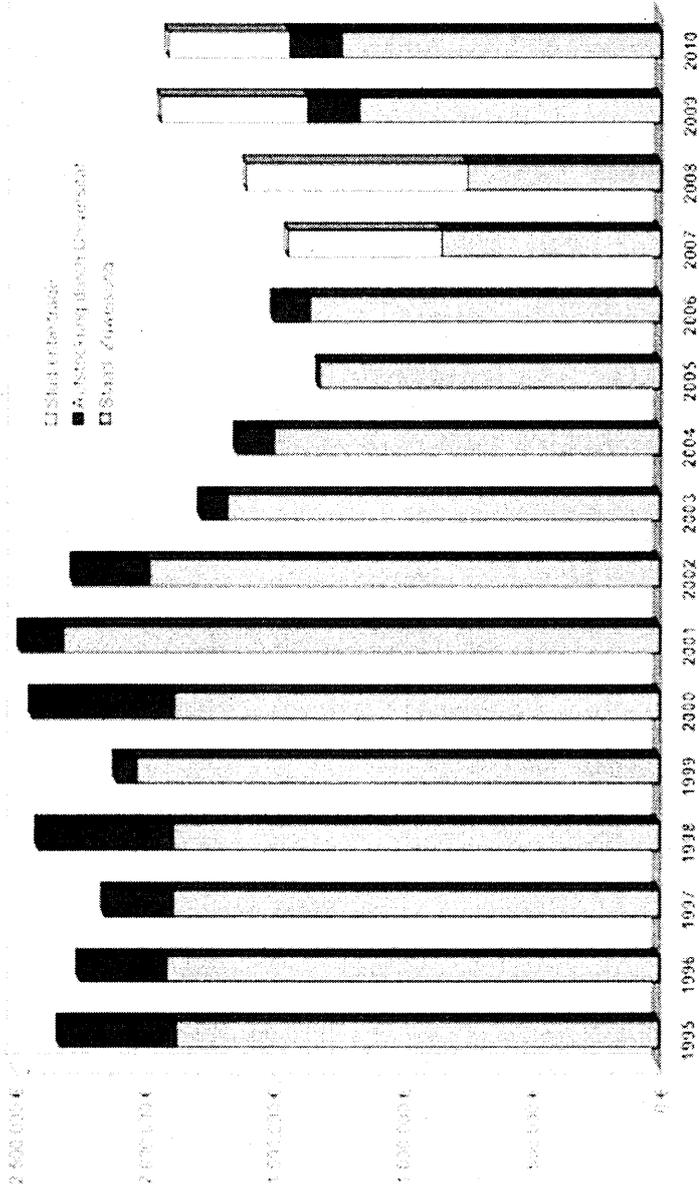
Aufgabe	Kosten
Serviceausweitungen, Verlängerung der Öffnungszeiten zusätzlich aus Steuermitteln	215.000 € 65.000 €
Fakultätsbezogene zusätzliche Grundlagenliteratur, Zeitschriften, internationale Literatur sowie Lehrbuchsammlungen ( <b>Literaturbedarf</b> )	383.500 € 598.500 €
<b>Anteil am gesamten Literaturbedarf</b>	<b>1.779.000 €</b>
Literaturbedarf aus Steuermitteln	1.163.500 €
Restmittel 2009	32.000 €
Rückführung der Vorfinanzierung 2007-2008	200.000 €

AS 2

Studienbeiträge

383.500 €

Entwicklung des Gesamtetats (Ist)

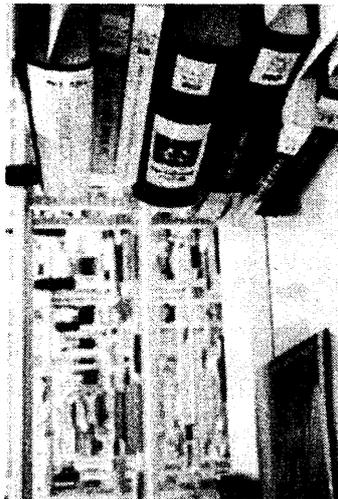


	staatliche Zuweisungen	Anteil	Aufstockungen durch die Uni	Anteil	Entnahmen für Nicht-Literaturzwecke	Anteil	Studienbeiträge	Anteil	Gesamtetat
2000	1.880.450 €	77 %	548.443 €	23 %	-	-	-	-	2.428.893 €
2001	2.310.850 €	93 %	162.473 €	7 %	-	-	-	-	2.473.323 €
2002	1.977.670 €	87 %	291.725 €	13 %	-	-	-	-	2.269.395 €
2003	1.675.760 €	94 %	100.000 €	6 %	-	-	-	-	1.775.760 €
2004	1.498.250 €	91 %	140.241 €	9 %	-	-	-	-	1.638.491 €
2005	1.320.690 €	100 %	-	-	-	-	-	-	1.320.690 €

AS 2

	staatliche Zuweisungen	Anteil	Aufstockungen durch die Uni	Anteil	Entnahmen für Nicht-Literaturzwecke	Anteil	Studienbeiträge	Anteil	Gesamtetat
2006	1.359.130 €	91 %	137.341 €	9 %	-	-	-	-	1.496.471 €
2007	1.095.200 €	76 %	-	-	-245.200 €	-17 %	592.000 €	41 %	1.442.000 €
2008	1.178.600 €	73 %	-	-	-428.600 €	-27 %	855.000 €	53 %	1.605.000 €
2009	1.168.020 €	60 %	200.000 €	10 %	-	-	567.710 €	29 %	1.935.730 €
2010	1.237.970 €	65 %	200.000 €	10 %	-	-	468.448 €	25 %	1.906.418 €

### Literatur- und Informationsversorgung



Der „Normaletat“ wird zu einem großen Teil für die Abdeckung der sogenannten Verplanungen aufgebraucht:

- Zeitschriften- und Zeitungsabonnements;
- Folgebände mehrbändiger Werke und abonnierter Serien,
- Lieferungswerke (Loseblatt-Ausgaben)
- Datenbank-Abonnements usw.

Darüber hinaus bleibt dann nur noch wenig Spielraum. So beliefen sich beispielsweise diese jährlichen Fixkosten in den letzten Jahren im Durchschnitt auf:

durchschnittliche jährliche Fixkosten	
Juristische Fakultät	200.000 €
Philosophische Fakultät	320.000 €
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	150.000 €
Katholische Theologie (jetzt Department)	25.000 €
Fakultät für Informatik und Mathematik	180.000 €
Gesamt	875.000 €

AS 2

Ein Wegfallen der Studienbeiträge (2009 in der Höhe von insgesamt 570.000,- €) würde bedeuten:

- keine Lehrbücher (2009: über 50.000 €)

# Nida-Rümelin will Studiengebühren senken

Philosophie-Dekan unterstützt Initiative der Studenten, nur noch 300 Euro zu bezahlen – weitere Fakultäten könnten folgen

Von Sebastian Krass

München – Für den Studiengang Philosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) sollen die Studiengebühren auf 300 Euro pro Semester sinken. Dies ist das Ziel einer Initiative der Fakultät 10. Julian Nida-Rümelin, „Wir wollen, dass der Senat das noch in diesem Semester beschließt“, sagt Theodor Fall, Student der Philosophie im sechsten Semester und Vertreter der Fakultät. Der Senat ist das Gremium, das über Erhebung und Höhe von Studiengebühren entscheidet. Bisher sind an der LMU einheitlich 500 Euro fällig.

In ihrem Streben nach mehr Autonomie berufen sich die Vertreter der Fakultät

tät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft, auf Artikel 71, Absatz 1, Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes. Darin heißt es: „Die Hochschulen können die Studienbeiträge für die einzelnen Studiengänge in unterschiedlicher Höhe festlegen.“ Bisher haben einzelne Universitäten vor dem Recht Gebrauch gemacht, etwas weniger als die Hochsumme von 500 Euro zu verlangen, die unter Gynze von 500 Euro für einzelne Studiengänge festgesetzt ist. Dabei tun sich die Hochschulen grundsätzlich schwer, das Geld ordnungsgemäß auszugeben. Denn die Gebührentarife dürfen laut Gesetz nur zur „Verbesserung der Studienbedingungen“ ausgeben werden, nicht etwa zur Finanzierung

von Grundbedarfs an Personal und Infrastruktur. Allein an der LMU haben sich, so der aktuelle Stand, knapp 20 Millionen Euro Restriktionsmaßnahmen, teilweise wegen des Vorlaufs, den manche Institutionen brauchen, teilweise aber auch aus Rücksicht, wofür man das Geld ausgeben soll.

Für den Studiengang Philosophie brauchen wir jetzt schon nicht mehr als 300 Euro“, sagt Julian Nida-Rümelin, im Bereich Religionswissenschaft, Konfessionen. Der Philosophie-Professor und SPD-Politiker, der im vergangenen Jahr bei der Wahl zum LMU-Präsidenten gegen Amtsinhaber Bernd Huber unterlag, plädiert grundsätzlich für eine gebührenfreie Ausbildung vom Kindergarten

bis zur Hochschule. Wenn die Landesregierung aber an Studiengebühren festhalte, sollten einzelne Fakultäten zumindest vorhandenen Spielraum nutzen können, um Studenten zu entlasten.

Es sei „eine reizvolle und charmante Idee“, der einige Senatsmitglieder aufgeschlossen begegnen dürfen, sagt ein Mitglied des Gremiums. Im Senat sitzen zehn Professoren, je zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Studierende. Es gebe auch weitere Fakultäten, deren Dekane zumindest theoretisch eine individuelle Absenkung unterstützen würden, ist aus dem Senat zu hören. In der Praxis könne das aber schnell anders aussehen, wenn sich die Uni-Leitung dagegen aussprechen sollte. (Kommentar)

AST 3